

Artikel	Aktueller Text	Text neu mit ersichtlichen Änderungen (Zusatz fett, Streichung durchgestrichen)
11	<p>1. Der Schweizerische Freibergerverband besteht aus ordentlichen, ausserordentlichen sowie Ehrenmitgliedern.</p> <p>2. Ordentliche Mitglieder sind die Zuchtgenossenschaften und die Zuchtorganisationen, deren angeschlossene Mitglieder Pferde der Freiburger Rasse züchten und das offizielle Zuchtprogramm sowie seine Weisungen anerkennen und befolgen. Die Züchter sind grundsätzlich Mitglied der Zuchtgenossenschaft, deren Sitz sich an ihrem Wohnort oder in ihrem Tätigkeitsgebiet befindet.</p> <p>3. Ausserordentliche Mitglieder sind:</p> <p>a) Zusammenschlüsse von Pferdezüchtgenossenschaften oder -organisationen auf kantonaler oder regionaler Ebene, die die Bestrebungen des Schweizerischen Freibergerverbands unterstützen;</p> <p>b) andere Organisationen, die die Zucht der Freiburger Rasse und die Nutzung unterstützen.</p> <p>4. Ehrenmitglieder sind Personen, die die Förderung der Freiburger Rasse besonders unterstützt haben</p>	<p>1. Der Schweizerische Freibergerverband besteht aus ordentlichen <b>Kollektivmitgliedern, ordentlichen Einzelmitgliedern</b>, ausserordentlichen <b>Mitgliedern</b> sowie Ehrenmitgliedern.</p> <p><b>2. Unter ordentlichen Mitgliedern versteht man ordentliches Einzelmitglied sowie ordentliches Kollektivmitglied.</b></p> <p><del>23.</del> Ordentliche <b>Kollektiv</b>Mitglieder sind die Zuchtgenossenschaften und die Zuchtorganisationen, deren angeschlossene Mitglieder Pferde der Freiburger Rasse züchten und das offizielle Zuchtprogramm sowie seine Weisungen anerkennen und befolgen. Die Züchter sind grundsätzlich Mitglied der Zuchtgenossenschaft, deren Sitz sich an ihrem Wohnort oder in ihrem Tätigkeitsgebiet befindet.</p> <p><b>4. Ordentliche Einzelmitglieder sind Züchter, nicht Mitglieder einer Zuchtgenossenschaft oder Zuchtorganisation, die Pferde der Freiburger Rasse züchten und das offizielle Zuchtprogramm sowie seine Weisungen anerkennen und befolgen.</b></p> <p><del>35.</del> Ausserordentliche Mitglieder sind:</p> <p>a) Zusammenschlüsse von Pferdezüchtgenossenschaften oder -organisationen auf kantonaler oder regionaler Ebene, die die Bestrebungen des Schweizerischen Freibergerverbands unterstützen;</p> <p>b) andere Organisationen, die die Zucht der Freiburger Rasse und die Nutzung unterstützen.</p> <p><del>46.</del> Ehrenmitglieder sind Personen, die die Förderung der Freiburger Rasse besonders unterstützt haben</p> <p><b>7. Die Gesamtheit der ordentlichen Einzelmitglieder bilden ein ordentliches Kollektivmitglied gemäss vorliegenden Statuten</b></p>
12	<p>2. Das Beitrittsgesuch muss zusammen mit den Statuten des Gesuchstellers schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.</p>	<p>2. Das Beitrittsgesuch muss <del>zusammen mit den Statuten des Gesuchstellers</del> schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. <b>Für die ordentlichen Kollektivmitglieder muss das Beitrittsgesuch zusammen mit den Statuten des Gesuchstellers eingereicht werden</b></p>

Artikel	Aktueller Text	Text neu mit ersichtlichen Änderungen (Zusatz fett, Streichung durchgestrichen)
13	<p><b>Rechte der Mitgliederorganisationen und deren Mitglieder</b></p> <p>1. Die Mitgliederorganisationen und deren Mitglieder sind berechtigt, dem Schweizerischen Freibergerverband Anträge zu stellen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.</p> <p>2. Die Mitgliederorganisationen und deren Mitglieder können den Schweizerischen Freibergerverband um Auskunft, Beratung oder Leistungen bitten.</p> <p>3. Jedes Mitglied einer Mitgliederorganisation kann in den Vorstand oder in eine Kommission gewählt werden.</p> <p>4. Jedes Land ausserhalb der Schweiz hat Anrecht auf ein ordentliches Mitglied.</p>	<p><b>Rechte der Mitgliederorganisationen und deren Mitglieder</b></p> <p>1. Die Mitgliederorganisationen und deren Mitglieder <b>sowie die ordentlichen Einzelmitglieder</b> sind berechtigt, dem Schweizerischen Freibergerverband Anträge zu stellen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.</p> <p>2. Die Mitgliederorganisationen und deren Mitglieder <b>sowie die ordentlichen Einzelmitglieder</b> können den Schweizerischen Freibergerverband um Auskunft, Beratung oder Leistungen bitten.</p> <p>3. <b>Die ordentlichen Einzelmitglieder und</b> Jedes Mitglied einer Mitgliederorganisation kann in den Vorstand oder in eine Kommission gewählt werden.</p> <p>4. Jedes Land ausserhalb der Schweiz hat Anrecht auf ein ordentliches <b>Kollektiv</b> Mitglied.</p>
14	<p><b>Pflichten der Mitgliederorganisationen und deren Mitglieder</b></p> <p>1. Die Mitgliederorganisationen tragen dazu bei, die Interessen des Schweizerischen Freibergerverbands zu verteidigen.</p> <p>2. Die Mitgliederorganisationen und deren Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und die Weisungen betreffend das Zucht- und Herdebuch zu befolgen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Interessen des Schweizerischen Freibergerverbands schaden könnte.</p> <p>3. Die Mitgliederorganisationen und deren Mitglieder müssen ihren finanziellen Pflichten gegenüber dem Schweizerischen Freibergerverband nachkommen.</p> <p>4. Die Mitgliederorganisationen und deren Mitglieder erlauben die Veröffentlichung aller ihnen zur Verfügung stehenden Daten der gezüchteten Pferde.</p> <p>5. Die Mitgliederorganisationen verpflichten ihre Mitglieder, dem Schweizerischen Freibergerverband alle Informationen zu liefern, welche er im Rahmen seiner Tätigkeit benötigt und ihm den Zugang zu allen zootechnischen Dokumenten zu gewähren.</p>	<p><b>Pflichten der Mitgliederorganisationen und deren Mitglieder</b></p> <p>1. Die Mitgliederorganisationen tragen dazu bei, die Interessen des Schweizerischen Freibergerverbands zu verteidigen.</p> <p>2. Die Mitgliederorganisationen und deren Mitglieder <b>sowie die ordentlichen Einzelmitglieder</b> sind verpflichtet, die Statuten und die Weisungen betreffend das Zucht- und Herdebuch zu befolgen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Interessen des Schweizerischen Freibergerverbands schaden könnte.</p> <p>3. Die Mitgliederorganisationen und deren Mitglieder <b>sowie die ordentlichen Einzelmitglieder</b> müssen ihren finanziellen Pflichten gegenüber dem Schweizerischen Freibergerverband nachkommen.</p> <p>4. Die Mitgliederorganisationen und deren Mitglieder <b>sowie die ordentlichen Einzelmitglieder</b> erlauben die Veröffentlichung aller ihnen zur Verfügung stehenden Daten der gezüchteten Pferde.</p> <p>5. Die Mitgliederorganisationen <b>ordentlichen Kollektivmitglieder</b> verpflichten ihre Mitglieder, dem Schweizerischen Freibergerverband alle Informationen zu liefern, welche er im Rahmen seiner Tätigkeit benötigt und ihm den Zugang zu allen zootechnischen Dokumenten zu gewähren.</p>

Artikel	Aktueller Text	Text neu mit ersichtlichen Änderungen (Zusatz fett, Streichung durchgestrichen)
14 (weiter)		<b>6. Die ordentlichen Einzelmitglieder verpflichten sich dem Schweizerischen Freibergerverband alle Informationen zu liefern, welche er im Rahmen seiner Tätigkeit benötigt und ihm den Zugang zu allen zootecnischen Dokumenten zu gewähren</b>
15	1. Die Mitgliedschaft erlischt wenn: a) ein Mitglied dem Vorstand schriftlich seinen Austritt sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt; b) eine Mitgliederorganisation aufgelöst wird.	1. Die Mitgliedschaft erlischt wenn: a) ein Mitglied dem Vorstand schriftlich seinen Austritt sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt; b) eine Mitgliederorganisation aufgelöst wird. <b>c) ein ordentliches Einzelmitglied verstirbt.</b>
18	1. Die ordentlichen Mitglieder entsenden eine Anzahl Vertreter, die durch die Anzahl im Herdebuch eingetragene Tiere bestimmt wird. Folgende Regel wird angewendet: a) bis 100 Tiere: 2 Vertreter b) von 101 bis 200 Tiere: 3 Vertreter c) von 201 bis 500 Tiere: 4 Vertreter d) mehr als 500 Tiere: 5 Vertreter Für die ausländischen Organisationen ist die Anzahl im Herdebuch des SFV registrierte Pferde massgebend	1. Die ordentlichen <del>AMitglieder</del> <b>Kollektiv</b> Mitglieder entsenden eine Anzahl Vertreter, die durch die Anzahl im Herdebuch eingetragene Tiere bestimmt wird. Folgende Regel wird angewendet: a) bis 100 Tiere: 2 Vertreter b) von 101 bis 200 Tiere: 3 Vertreter c) von 201 bis 500 Tiere: 4 Vertreter d) mehr als 500 Tiere: 5 Vertreter Für die ausländischen Organisationen ist die Anzahl im Herdebuch des SFV registrierte Pferde massgebend
Beilage 1	1.1 Ordentliche Mitglieder pro Genossenschaft Beitrag pro aufgeführtes Pferd (ohne Hengst) Beitrag pro aufgeführter Hengst	1.1 Ordentliche Mitglieder pro Genossenschaft <b>pro ordentliches Einzelmitglied</b> Beitrag pro aufgeführtes Pferd (ohne Hengst) Beitrag pro aufgeführter Hengst
	Grundbeitrag Fr. 300.-- Fr. 20.-- Fr. 50.--	Grundbeitrag <b>Fr. 400.--</b> <b>Fr. 200.--</b> Fr. 20.-- Fr. 50.--